

Satzung derzeit	Änderungsvorschlag (Stand 25. Juni 2018)	Bemerkung
<p>Die Satzung des Badischen Tennisverbandes e.V. in der Fassung vom 18. März 2017</p>	<p>Die Satzung des Badischen Tennisverbandes e.V. (BTV) in der Fassung vom ... 18. März 2017</p>	
<p>§ 1 Name</p> <p>Der Verband führt den Namen „Badischer Tennisverband e.V.“. Er ist der freiwillige Zusammenschluss der Tennisvereine und Tennisabteilungen anderer Sportvereine in den derzeitigen Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden oder im Fall der Erweiterung, Beschränkung, Zusammenlegung der derzeitigen Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden in Zukunft in den an deren Stelle tretenden Bezirken. Satzung und Ordnungen des BTV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.</p>		Text unverändert
<p>§ 2 Sitz</p> <p>Der Verband hat seinen Sitz in Leimen und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen. Alle nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Präsidenten oder an das Präsidium zu richtende Anträge und</p>	<p>§ 2 Sitz</p> <p>Der Verband hat seinen Sitz in Leimen und ist wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg Mannheim Heidelberg eingetragen. Alle nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Präsidenten oder an das Präsidium zu richtende Anträge und</p>	Richtigstellung des zuständigen Amtsgerichts

<p>Erklärungen sollen in der Regel bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Mitteilungen, die nach den Ordnungen des Verbandes direkt an die zuständigen Sportreferenten oder Kommissionsvorsitzenden zu richten sind.</p>	<p>Erklärungen sollen in der Regel bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Mitteilungen, die nach den Ordnungen des Verbandes direkt an die zuständigen Sportreferenten oder Kommissionsvorsitzenden zu richten sind.</p>	
<p>§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden</p> <p>Für den Verband und seine Mitglieder ist die Satzung des Deutschen Tennisbundes und die von diesem satzungsgemäß erlassenen, auch die Verbände betreffenden Bestimmungen, insbesondere die Turnierordnung, die Ranglistenordnung, die Jugendordnung und die Anti-Doping-Ordnung verbindlich. Soweit Bestimmungen des DTB als nicht verbindlich für die Verbände erklärt sind, gelten die Regelungen dieser Satzung und der aufgrund oder in Verbindung mit der Satzung oder mit Ermächtigung der Satzung vom Präsidium oder sonstigen Organen des Badischen Tennisverbandes rechtswirksam erlassenen Bestimmungen.</p> <p>Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, in ihren Satzungen die</p>	<p>§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden</p> <p>Für den Verband und seine Mitglieder ist die Satzung des Deutschen Tennisbundes (DTB) und die von diesem satzungsgemäß erlassenen, auch die Verbände betreffenden Bestimmungen, insbesondere die Turnierordnung, die Ranglistenordnung, die Jugendordnung und die Anti-Doping-Ordnung verbindlich. Der BTV verurteilt und bekämpft das Doping.</p> <p>Soweit Bestimmungen des DTB als nicht verbindlich für die Verbände erklärt sind, gelten die Regelungen dieser Satzung und der aufgrund oder in Verbindung mit der Satzung oder mit Ermächtigung der Satzung vom Präsidium oder sonstigen Organen des BTV Badischen Tennisverbandes rechtswirksam erlassenen Bestimmungen.</p> <p>Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, in ihren Satzungen die</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>

<p>vorerwähnten Bestimmungen des Deutschen Tennis-Bundes und die von ihm und dem BTV satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen auch für ihre Mitglieder für verbindlich zu erklären, wenn und soweit sie zwingenden Rechts und unabdingbar sind.</p> <p>Der Verband ist Mitglied der regional für ihn zuständigen Sportbünde Nordbaden und Südbaden, und des von diesen beiden Sportbünden mit gegründeten Landessportverbandes Baden-Württemberg sowie etwa an deren Stelle tretender sportlicher Zusammenschlüsse. Die Satzung des Verbandes hat jedoch Vorrang vor den Satzungen der Sportbünde, des Landessportverbandes und der etwa an deren Stelle tretender sportlicher Vereinigungen.</p>	<p>vorerwähnten Bestimmungen des DTB Deutschen Tennis-Bundes und die von ihm und dem BTV satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen auch für ihre Mitglieder für verbindlich zu erklären, wenn und soweit sie zwingenden Rechts und unabdingbar sind.</p> <p>Der Verband ist Mitglied der regional für ihn zuständigen Sportbünde Nordbaden und Südbaden, und des von diesen beiden Sportbünden mit gegründeten Landessportverbandes Baden-Württemberg sowie etwa an deren Stelle tretender sportlicher Zusammenschlüsse. Die Satzung des Verbandes hat jedoch Vorrang vor den Satzungen der Sportbünde, des Landessportverbandes und der etwa an deren Stelle tretender sportlicher Vereinigungen.</p>	
<p>§ 3a Bekämpfung des Dopings</p> <p>1. Der BTV verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der BTV am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) teil. Sowohl NADA als auch die ITF, ATP, WTA sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.</p>		<p>Die Bestimmung entfällt künftig, es gelten die Bestimmungen des DTB (s. § 3). Bei Änderungen müsste sonst jeweils die Satzung des BTV geändert werden.</p>

<p>2. Definition des Begriffs »Doping«: Doping ist gegeben, wenn einer oder mehrere der im Folgenden genannten Verstöße vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Spielers;b) Der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode;c) Die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer Probenahme zu unterziehen, die gemäß den Bestimmungen des NADA-Code oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen;d) Der Verstoß gegen die Vorschriften des NADA-Code oder andere anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Spielers für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gem. Art. 6 NADA-Code zu machen;e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen		
---	--	--

<p>Einflussnahme auf irgendeinen Teil der Dopingkontrolle;</p> <p>f) Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden, soweit dieser nicht aufgrund der Vorliegens einer medizinischen Ausnahmegenehmigung für den entsprechenden Wirkstoff oder aufgrund anderer überzeugender Begründung statthaft ist;</p> <p>g) Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode;</p> <p>h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Spieler oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti Doping-Regeln;</p> <p>i) Die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Suspendierung oder Sperre eines internationalen oder nationalen Sportfachverbandes.</p> <p>Ein Wirkstoff oder eine Methode ist im obigen Sinn verboten, wenn sie in der »Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden« der NADA zum Zeitpunkt des Verstoßes als verboten aufgeführt ist. Diese Liste ist nicht Bestandteil dieser Satzung.</p>		
---	--	--

<p>3. Bei Vorliegen von Verstößen nach Ziffer 2 können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Schieds- und Disziplinarordnung sowie Anti-Doping-Ordnung des BTV, die vom Präsidium mit 2/3 Mehrheit erlassen und geändert werden kann.</p>		
<p>§ 4 Zweck</p> <p>Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Sein Ziel ist darüber hinaus die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Zu den herausragenden Aufgaben des Verbandes gehört die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamtes und seiner Strukturen. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person</p>		<p>Text unverändert</p>

durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		
§ 5 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		Text unverändert
§ 6 Mitgliedschaft Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die in § 1 bezeichneten Tennisvereine und Abteilungen. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Die Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.		Text unverändert
§ 7 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung einer Vereinssatzung an das Präsidium (Geschäftsstelle) des Verbandes zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der		Text unverändert

<p>Präsidiumsmitglieder. Die Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden.</p>		
<p>§ 8 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft im Badischen Tennisverband endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu Händen des Präsidenten zu erklären, und zwar mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres. Er wirkt lediglich auf das Ende des betreffenden Geschäftsjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Beschwerde zur Schieds- und Disziplinarkommission. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Zugang des Feststellungsbescheides zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Vor der Durchführung des Verfahrens vor der Schieds- und Disziplinarkommission ist die Anrufung ordentlicher Gerichte unzulässig.</p>	<p>§ 8 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft im BTV Badischen Tennisverband endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu Händen des Präsidenten zu erklären, und zwar mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres. Er wirkt lediglich auf das Ende des betreffenden Geschäftsjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Beschwerde zur Schieds- und Disziplinarkommission. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Zugang des Feststellungsbescheides zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Vor der Durchführung des Verfahrens vor der Schieds- und Disziplinarkommission ist die Anrufung ordentlicher Gerichte unzulässig.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>

<p>§ 9 Beiträge, Entgelte und Ordnungsgelder</p> <p>Aufnahmeentgelte, Jahresbeiträge und etwaige Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. In den Jahresbeiträgen ist der vom BTV an den DTB und den BSB Freiburg zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB, der BSB Freiburg und die VBG diesen Beitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des BTV vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.</p> <p>Der Verband kann ferner zur Abwicklung des Spielbetriebes Mannschaftsmeldeentgelte und sonstige Entgelte für besondere Leistungen erheben. Die näheren Einzelheiten regelt das Präsidium.</p> <p>Beiträge, Entgelte und sonstige fällige Forderungen werden vom BTV per Lastschrift eingezogen. Die Vereine</p>	<p>§ 9 Beiträge, Entgelte und Ordnungsgelder</p> <p>1. Aufnahmeentgelte, Jahresbeiträge und etwaige Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. In den Jahresbeiträgen ist der vom BTV an den DTB und an den BSB Freiburg zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB und der BSB Freiburg und die VBG diesen Beitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des BTV vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.</p> <p>Bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden, wobei eine Höchstgrenze des zweifachen Jahresbeitrages besteht.</p> <p>2. Der Verband kann ferner zur Abwicklung des Spielbetriebes Mannschaftsmeldeentgelte und sonstige Entgelte für besondere Leistungen erheben. Des Weiteren kann der Verband für sein offizielles Verbandsorgan ein Entgelt erheben. Die näheren Einzelheiten regelt das Präsidium.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen und Strukturierung durch Unterpunkte.</p> <p>Die Beiträge der Verbandsberufsgenossenschaft werden vom BSB Freiburg inzwischen direkt erhoben.</p> <p>Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des BGH.</p> <p>Anpassung an den geänderten Lastschriftzug durch den BTV.</p>
--	--	--

<p>verpflichten sich, dem BTV eine entsprechende Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren zu erteilen.</p> <p>Erfolgt die Zahlung von Entgelten, Beiträgen sowie die Abgabe von Bestandsmeldungen usw., gemäß Absatz 1 und 2 und von der Schieds- und Disziplinarkommission ausgesprochenen Strafen oder Verfahrenskosten trotz Mahnung nicht, dann kann der Pflichtige - im Zweifel der Verein bzw. die Abteilung - mit Ordnungsgeldern von bis zu 1000 Euro belegt werden. Außerdem hat der Pflichtige in jedem Falle der Säumnis etwaige Mahnkosten zu tragen. Die Ordnungsgelder und Mahnkosten werden vom Vizepräsidenten - Schatzmeister - des Präsidiums des Badischen Tennisverbandes, bei Entgelten des Bezirks vom Bezirksvorsitzenden festgesetzt.</p> <p>Gegen die Festsetzung hat der Betroffene das Recht der Beschwerde zur Schieds- und Disziplinarkommission. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Zugang des Feststellungsbescheides zu begründen. Vor der Durchführung des Verfahrens vor der Schieds- und Disziplinarkommission ist die Anrufung ordentlicher Gerichte unzulässig.</p>	<p>3. Beiträge, Entgelte und sonstige fällige Forderungen werden vom BTV per Lastschrift eingezogen. Die Vereine verpflichten sich, dem BTV eine entsprechende Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren zu erteilen.</p> <p>4. Erfolgt die Zahlung von Entgelten, Beiträgen sowie die Abgabe von Bestandsmeldungen usw., gemäß Absatz 1 und 2 und von der Schieds- und Disziplinarkommission ausgesprochenen Strafen oder Verfahrenskosten trotz Mahnung nicht, dann kann der Pflichtige - im Zweifel der Verein bzw. die Abteilung - mit Ordnungsgeldern von bis zu 1000 Euro belegt werden. Außerdem hat der Pflichtige in jedem Falle der Säumnis etwaige Mahnkosten zu tragen.</p> <p>Die Ordnungsgelder und Mahnkosten werden vom Vizepräsidenten - Schatzmeister - des Präsidiums des Badischen Tennisverbandes, bei Entgelten des Bezirks vom Bezirksvorsitzenden festgesetzt.</p> <p>5. Gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern hat der Betroffene das Recht der Beschwerde zur Schieds- und Disziplinarkommission. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Zugang des Feststellungsbescheides zu begründen. Vor der Durchführung des Verfahrens vor der</p>	
---	---	--

<p>Liegt nach Auffassung des Schatzmeisters bzw. des Bezirksvorsitzenden ein besonders schwerer Verstoß des Pflichtigen vor, der insbesondere ein verbandsschädigendes Verhalten oder ein solches gegen den sportlichen Anstand (z.B. wiederholte Zahlungsverzögerung trotz Mahnungen usw.), dann kann er anstelle der Maßnahmen nach Absatz 4 die Angelegenheit dem Präsidium vorlegen mit dem Ersuchen zu veranlassen, dass er gemäß § 6 der Schieds- und Disziplinarordnung Antrag bei der Kommission auf disziplinare Maßnahmen stellt. Lehnt dies das Präsidium ab, hat der Schatzmeister bzw. der Bezirksvorsitzende das Recht nach Absatz 3.</p>	<p>Schieds- und Disziplinarcommission ist die Anrufung ordentlicher Gerichte unzulässig.</p> <p>6. Liegt nach Auffassung des Schatzmeisters bzw. des Bezirksvorsitzenden ein besonders schwerer Verstoß des Pflichtigen vor, der insbesondere ein verbandsschädigendes Verhalten oder ein solches gegen den sportlichen Anstand (z.B. wiederholte Zahlungsverzögerung trotz Mahnungen usw.), dann kann er anstelle der Maßnahmen nach Absatz 4 die Angelegenheit dem Präsidenten Präsidium vorlegen mit dem Ersuchen zu veranlassen, dass er gemäß § 6 der Schieds- und Disziplinarordnung Antrag bei der Kommission auf disziplinare Maßnahmen stellt. Lehnt dies der Präsident ab, hat der Schatzmeister bzw. der Bezirksvorsitzende das Recht nach Absatz 3. 4.</p>	<p>Klarstellung der Zuständigkeit</p>
<p>§ 10 Bezirke</p> <p>Der Verband gliedert sich in vier Bezirke: 1. Bezirk I - Rhein/Neckar-Odenwald -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Mosbach, Buchen und Tauberbischofsheim. 2. Bezirk II - Mittelbaden -, derzeit</p>		<p>Text unverändert</p>

<p>bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden-Baden und Bühl.</p> <p>3. Bezirk III - Oberrhein Breisgau -, derzeit bestehend aus den bis zur baden- württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach und Säckingen.</p> <p>4. Bezirk IV - Schwarzwald-Bodensee -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Wolfach, Villingen, Neustadt, Donaueschingen, Waldshut, Stockach, Überlingen und Konstanz.</p> <p>Änderungen der Bezirksgrenzen sowie die Hinzunahme weiterer Bezirke bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, ohne dass eine Änderung dieser Satzung erforderlich ist.</p>		
<p>§ 11 Organe des Verbandes</p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung des Verbandes 2. die Mitgliederversammlungen der Bezirke 	<p>§ 11 Organe des Verbands</p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung des Verbandes 2. die Delegiertenversammlung des Verbandes 3. die Mitgliederversammlungen der Bezirke 	<p>Einfügung der Delegiertenversammlung als Organ des Verbandes</p>

<p>3. das Präsidium 4. die Kommission für Mannschaftssport 5. die Kommission für Leistungssport und Jugendförderung 6. die Vorstände der Bezirke 7. die Schieds- und Disziplinarkommission 8. die Kassenprüfer.</p>	<p>4. das Präsidium 5. die Kommission für Mannschaftssport 6. die Kommission für Leistungssport und Jugendförderung 7. die Vorstände der Bezirke die Schieds- und Disziplinarkommission 8. die Schieds- und Disziplinarkommission die Vorstände der Bezirke 9. die Kassenprüfer.</p> <p>Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Verbands beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p>	<p>Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für alle, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie Leistungen vom BTV beziehen. Aufhebung der Wertgrenze nach § 31a BGB.</p>

<p>§ 12 Mitgliederversammlung des Verbandes</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre abwechselnd in einem der vier Bezirke statt und soll jeweils bis spätestens 31. März einberufen werden. Sie ist vom Präsidenten einzuberufen; die Mitglieder sind 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per E-Mail) einzuberufen.</p> <p>In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbericht des Präsidiums - Bericht der Kassenprüfer - Entlastung des Präsidiums - Wahl des Präsidiums - Wahl der Kassenprüfer - Wahl der Schieds- und Disziplinarkommission - Bestätigung der Wahl der Bezirksvorsitzenden - Haushaltsvoranschlag für das laufende und das kommende Geschäftsjahr und dessen Genehmigung - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmeentgelte und etwaiger Umlagen 	<p>§ 12 Mitgliederversammlung des Verbandes</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei zwei-Jahre abwechselnd in einem der vier Bezirke abwechselnd in einem an einem zentralen Ort statt und soll jeweils bis spätestens 30. Juni 31. März einberufen werden. Sie ist vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten, einzuberufen; die Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per E-Mail) einzuladen.berufen.</p> <p>In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbericht des Präsidiums - Bericht der Kassenprüfer - Entlastung des Präsidiums - Wahl des Präsidiums - Wahl der Kassenprüfer - Wahl der Schieds- und Disziplinarkommission - Bestätigung der Wahl der Bezirksvorsitzenden - Haushaltsvoranschlag für das laufende und das kommende Geschäftsjahr und dessen Genehmigung - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmeentgelte und etwaiger Umlagen - Festlegung des Bezirks, in dem die nächste 	<p>Änderung der Amtsperioden von 2 auf 3 Jahre Termin für Mitgliederversammlung bis 30.6. verlängert. Festlegung der Versammlung an einem zentralen Ort (nicht mehr abwechselnd in den Bezirken).</p> <p>Diese Themen sollen künftig in der Delegiertenversammlung behandelt werden.</p>
--	--	--

<p>- Festlegung des Bezirks, in dem die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet - Anträge</p>	<p>ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet - Anträge.</p> <p>Änderungen der Schieds- und Disziplinarordnung werden in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.</p>	<p>Bisher in § 18 geregelt</p>
	<p>§ 12a Delegiertenversammlung</p> <p>Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Die Delegierten sind vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten, mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z. B. per E-Mail) einzuladen.</p> <p>Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, jeweils vier Mitgliedern der Kommissionen für Mannschaftssport, Leistungssport & Jugendförderung bzw. Medien & Öffentlichkeitsarbeit, drei Mitgliedern der Schieds- & Disziplinarkommission sowie den Delegierten der Bezirke. Je angefangenen 2.800 Vereinsmitglieder hat ein Bezirk eine/n Delegierte/n. Maßgebend für die Berechnung ist die letzte offizielle Bestandserhebung des Verbands.</p>	<p>Der Haushalt sollte nicht über eine Dauer von 3 Jahren beschlossen werden, da sonst aktuelle Entwicklungen nicht berücksichtigt werden können. Außerdem können die Mitglieder den Verband über einen so langen Zeitraum nicht ausreichend steuern.</p> <p>Haushaltsfragen sollte daher einer Versammlung (Delegiertenversammlung) bestehend aus Mitgliedern des Präsidiums/Kommissionen und den Vertretern der Mitgliedsvereine zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt werden. Zur Entlastung der Mitgliederversammlung sollten in dieser Versammlung zusätzlich die Wettspielordnungen behandelt werden. Dieses Vorgehen hat den weiteren Vorteil, dass diese dann bei Bedarf jährlich angepasst werden können.</p> <p>Nach dem beschriebenen Berechnungsmodell ergeben sich derzeit 25 Delegierte aus dem Präsidium/Kommissionen und weitere 41 Delegierte aus den Bezirken.</p>

	<p>In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbericht des Präsidiums - Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr und dessen Genehmigung - Festsetzung der Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und etwaiger Umlagen. <p>Änderungen der Wettspielordnung werden in der Delegiertensammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.</p>	<p>Dies verteilen sich auf die Bezirke wie folgt: Bezirk 1 = 12 Delegierte Bezirk 2 = 11 Delegierte Bezirk 3 = 11 Delegierte Bezirk 4 = 7 Delegierte</p> <p>Bisher in § 18 geregelt.</p>
<p>§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Das Präsidium ist befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder gestellt wird. Auch die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat mindestens 6 Wochen vorher entsprechend §§ 12 und 14 der Satzung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.</p>		<p>Text unverändert</p>

<p>§ 14 Anträge zur Mitgliederversammlung</p> <p>Jedes Mitglied und alle im § 11 genannten Organe des Verbandes haben das Recht, Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen beim Präsidenten (Geschäftsstelle) schriftlich eingereicht werden und bei diesem 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Die Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in Textform (z.B. per E-Mail) zu übermitteln. Erst in der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie dringend sind und von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen zugelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge auf Änderung der Schieds- und Disziplinarordnung, die immer spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eingehen müssen.</p>	<p>§ 14 Anträge zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung</p> <p>Jedes Mitglied und alle im § 11 genannten Organe des Verbandes haben das Recht, Anträge zur Behandlung in der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zu stellen. Die Anträge müssen beim Präsidenten (Geschäftsstelle) schriftlich eingereicht werden und bei diesem mindestens vier 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung jeweiligen Versammlung eingegangen sein. Die Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Versammlung den Mitgliedern bzw. Delegierten in Textform (z.B. per E-Mail) zu übermitteln. Erst in der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie dringend sind und von der MitgliederVersammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen zugelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge auf Änderung der Schieds- und Disziplinarordnung, die immer spätestens vier drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eingehen müssen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung wegen Delegiertenversammlung und Verlängerung der Antragsfrist von 3 auf 4 Wochen. Damit soll dem Präsidium mehr Zeit für die Behandlung der Anträge gegeben werden.</p>
--	---	---

<p>§ 15 Leitung der Versammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder in seiner Abwesenheit bzw. sonstiger Verhinderung von dem nächstanwesenden Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge lt. § 19 geleitet.</p> <p>Eine Verhinderung liegt auch dann vor, wenn das anwesende Mitglied des Präsidiums, welches nach Absatz 1 die Leitung der Versammlung inne hätte, nicht bereit ist, die Leitung zu übernehmen. Dasselbe gilt, wenn es seine mangelnde Bereitschaft während der Versammlung erklärt, also die Leitung - gleich aus welchen Gründen - niederlegt. In diesem Falle gilt Absatz 1 entsprechend, wobei im Falle des Absatzes 2 dann die Reihenfolge von Ziff.1 des § 19 an beginnt, wenn zwischenzeitlich ein ziffernmäßig vorangegangenes Präsidiumsmitglied eingetroffen ist oder seine Bereitschaft zur Übernahme der Leitung erklärt.</p> <p>Kurzfristige Abwesenheit oder Verhinderung des Versammlungsleiters fallen nicht unter die vorgehenden Absätze; vielmehr bestimmt der Leiter</p>	<p>§ 15 Leitung der Versammlungen und Protokolle</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung und die Delegiertenversammlung werden wird vom Präsidenten oder in seiner Abwesenheit bzw. sonstiger Verhinderung von dem nächstanwesenden Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge lt. § 19 geleitet.</p> <p>2. Eine Verhinderung liegt auch dann vor, wenn das anwesende Mitglied des Präsidiums, welches nach Absatz 1 die Leitung der Versammlung inne hätte, nicht bereit ist, die Leitung zu übernehmen. Dasselbe gilt, wenn es seine mangelnde Bereitschaft während der Versammlung erklärt, also die Leitung - gleich aus welchen Gründen - niederlegt. In diesem Falle gilt Absatz 1 entsprechend, wobei im Falle des Absatzes 2 dann die Reihenfolge von Ziff.1 des § 19 an beginnt, wenn zwischenzeitlich ein ziffernmäßig vorangegangenes Präsidiumsmitglied eingetroffen ist oder seine Bereitschaft zur Übernahme der Leitung erklärt.</p> <p>3. Kurzfristige Abwesenheit oder Verhinderung des Versammlungsleiters fallen nicht unter die vorgehenden Absätze; vielmehr bestimmt der Leiter der Versammlung, wer während seiner</p>	<p>Textliche Anpassung wegen der Delegiertenversammlung und Strukturierung des Textes</p>
--	---	---

<p>der Versammlung, wer während seiner Abwesenheit oder Verhinderung die Leitung übernimmt. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung bei einer etwa beschlossenen Redezeit oder bei unsachlichen oder sachfremden Darlegungen. Über die Verhandlungen aller Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Abwesenheit oder Verhinderung die Leitung übernimmt.</p> <p>4. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung bei einer etwa beschlossenen Redezeit oder bei unsachlichen oder sachfremden Darlegungen.</p> <p>5. Über die Verhandlungen aller Mitglieder- und Delegiertenversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	
<p>§ 16 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> <p>In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein mit bis zu 100 Mitgliedern eine Stimme, bis zu 200 Mitgliedern zwei Stimmen, bis zu 300 Mitgliedern drei Stimmen und für jede 200 weiteren Mitglieder je eine weitere Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss dem Versammlungsleiter oder einer von diesem beauftragten Personen übergeben werden. Bevollmächtigte und Mitglieder dürfen neben dem eigenen</p>		Text unverändert

<p>Stimmrecht nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine Unterbevollmächtigung ist unzulässig.</p>		
	<p>§16a Stimmrecht in der Delegiertenversammlung</p> <p>Jeder Delegierte hat eine Stimme, auch sofern sie/er in Doppelfunktion anwesend ist. Eine Bevollmächtigung oder Vertretung findet nicht statt.</p>	<p>Einfügung wegen Delegiertenversammlung</p>
<p>§ 17 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt oder soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, der zu Wählende als nicht gewählt. Stimmberechtigte, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesend zu zählen. Ebenso sind ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen. Wahlen erfolgen durch offene oder durch</p>	<p>§ 17 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>Die Mitgliederversammlung und die Delegiertenversammlung sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt oder soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, der zu Wählende als nicht gewählt. Stimmberechtigte, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesend zu zählen. Ebenso sind</p>	<p>Vereinfachung des Wahlverfahrens. Es werden lediglich die abgegebenen Stimmen gezählt. Dadurch soll die Durchführung der Wahl vereinfacht und schneller durchgeführt werden.</p>

<p>geheime Abstimmung. Sie müssen geheim nur dann erfolgen, wenn der offenen Abstimmung widersprochen worden ist und eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aber vom Präsidium verlangt wird.</p>	<p>ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen. Wahlen erfolgen durch offene oder durch geheime Abstimmung. Sie müssen geheim nur dann erfolgen, wenn der offenen Abstimmung widersprochen worden ist und eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen Mitglieder oder aber vom Präsidium verlangt wird.</p> <p> Mitglieder von Bezirksvorständen können nicht zugleich Präsidiumsmitglied gem. § 19 Nr. 1 bis 5 sein.</p>	<p>Das Präsidium kann nicht mehr über eine geheime Wahl entscheiden. Das obliegt künftig ausschließlich der Mitgliederversammlung.</p> <p>Doppelfunktionen sollen künftig ausgeschlossen sein.</p>
<p>§ 18 Satzungsänderungen</p> <p>Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung, der Wettspielordnung und der Schieds- und Disziplinarordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder rechtswirksam vertretenen Mitglieder.</p>	<p>§ 18 Satzungsänderungen</p> <p>Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung, der Wettspielordnung und der Schieds- und Disziplinarordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung der anwesenden oder rechtswirksam vertretenen Mitglieder.</p>	<p>Anpassung an das Wahlrecht (Nach Diskussion wird dieser Vorschlag wieder rückgängig gemacht).</p>
<p>§ 19 Das Präsidium</p> <p>Die Mitglieder des Präsidium werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw.</p>	<p>§ 19 Das Präsidium</p> <p>Die Mitglieder des Präsidium werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes (Nr. 1 – 5) bzw. des jeweiligen Bezirkes (Nr. 6 – 9) für die Dauer von drei</p>	<p>Textanpassung wegen der Verlängerung der Wahlperioden von 2 auf 3 Jahren.</p>

<p>bestätigt. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident 2. der Schatzmeister - zugleich Vizepräsident 3. das Präsidiumsmitglied Mannschaftsport - zugleich Vizepräsident 4. das Präsidiumsmitglied Leistungssport und Jugendförderung 5. das Präsidiumsmitglied für Medien und Öffentlichkeitsarbeit 6.-9. die Bezirksvorsitzenden <p>Die Mitglieder des Präsidiums bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl / Bestätigung eines Nachfolgers im Amt.</p> <p>Die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Präsidiums werden - soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben - in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium für sich und alle Organe des Verbandes erlassen wird. Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben Sitz im Präsidium, indessen kein Stimmrecht.</p> <p>Alle Präsidiumsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Präsidiumsmitgliedern und Bezirksvorstandsmitgliedern kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der</p>	<p>zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. bestätigt. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident 2. der Schatzmeister - zugleich Vizepräsident 3. das Präsidiumsmitglied Mannschaftsport - zugleich Vizepräsident 4. das Präsidiumsmitglied Leistungssport und Jugendförderung 5. das Präsidiumsmitglied für Medien und Öffentlichkeitsarbeit das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport 6.-9. die Bezirksvorsitzenden. <p>Die Mitglieder des Präsidiums bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl / Bestätigung eines Nachfolgers im Amt.</p> <p>Die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Präsidiums werden - soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben - in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium für sich und alle Organe des Verbandes erlassen wird. Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben Sitz im Präsidium, indessen kein Stimmrecht.</p> <p>Alle Präsidiumsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Präsidiumsmitgliedern und</p>	<p>Entfall eines Präsidiumsmitglieds für Medien und Öffentlichkeitsarbeit, dafür neues Mitglied Sportentwicklung und Breitensport.</p>
--	--	--

<p>Vergütung kann bis zu einem Betrag von € 30 pro Tag vom Präsidium festgelegt werden. Die Festsetzung höherer Vergütungssätze obliegt der Mitgliederversammlung.</p>	<p>Bezirksvorstandsmitgliedern kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung kann bis zu einem Betrag von € 30 pro Tag vom Präsidium festgelegt werden. Die Festsetzung höherer Vergütungssätze obliegt der Mitgliederversammlung.</p>	
<p>§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ehrenmitglied oder einen Angehörigen eines Mitgliedsvereins als Ersatzmitglied des Präsidiums wählen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums</p>		<p>Text unverändert</p>

<p>§ 21 Gesetzliche Vertretung</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB, sind der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten des Verbandes, wobei der Präsident allein vertretungsberechtigt ist, die Vizepräsidenten gemeinschaftlich.</p>		Text unverändert
<p>§ 22 Ausschüsse und Kommissionen</p> <p>Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben können außer den in den Ziffern 4, 5 und 7 des § 11 dieser Satzung genannten Ausschüssen und Kommissionen weitere Ausschüsse und Arbeitskommissionen nach Bedarf gebildet werden, deren Vorsitzende und Mitglieder vom Präsidium für jeweils höchstens zwei Jahre berufen/ abberufen werden. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit aller Ausschüsse und Kommissionen sind, wenn nicht in dieser Satzung oder in der Schieds- und Disziplinarordnung, in der Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>§ 22 Ausschüsse und Kommissionen</p> <p>Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben können außer den in den Ziffern 5 bis 7 5 bis 7 4,5 und 7 des § 11 dieser Satzung genannten Ausschüssen und Kommissionen weitere Ausschüsse und Arbeitskommissionen nach Bedarf gebildet werden, deren Vorsitzende und Mitglieder vom Präsidium für jeweils höchstens drei zwei Jahre berufen/ abberufen werden. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit aller Ausschüsse und Kommissionen sind, wenn nicht in dieser Satzung oder in der Schieds- und Disziplinarordnung, in der Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Textanpassung wegen der Verlängerung der Wahlperioden von 2 auf 3 Jahren.</p>
<p>§ 23 Schieds- und Disziplinarkommission</p> <p>Die Schieds- und Disziplinarkommission besteht aus drei ständigen Mitgliedern und drei Stellvertretern, die von der</p>	<p>§ 23 Schieds- und Disziplinarkommission</p> <p>Die Schieds- und Disziplinarkommission besteht aus drei ständigen Mitgliedern und drei Stellvertretern, die von der</p>	

<p>Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.</p> <p>Der Schieds- und Disziplinarkommission obliegt die Entscheidung in Sport- und Disziplinarangelegenheiten gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Turnierordnung, der Ranglistenordnung und der Jugendordnung des DTB, der Anti-Doping Ordnung, der Wettspielordnung und der Schieds- und Disziplinarordnung des BTV. Die Schieds- und Disziplinarordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Darüber hinaus ist die Schieds- und Disziplinarkommission für Beschwerdeentscheidungen zuständig gegen die Beschlüsse des Präsidiums, soweit in die Rechte eines Mitgliedes (§ 6 der Satzung) unmittelbar eingegriffen wird. Sie entscheidet auch über Beschwerden von Mitgliedern bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit von Wahlen des Präsidiums und der Bezirksvorstände des BTV.</p>	<p>Mitgliederversammlung für drei zwei Jahre gewählt werden.</p> <p>Der Schieds- und Disziplinarkommission obliegt die Entscheidung in Sport- und Disziplinarangelegenheiten gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Turnierordnung, der Ranglistenordnung und der Jugendordnung des DTB, der Anti-Doping Ordnung, der Wettspielordnung und der Schieds- und Disziplinarordnung des BTV. Die Schieds- und Disziplinarordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Darüber hinaus ist die Schieds- und Disziplinarkommission für Beschwerdeentscheidungen zuständig gegen die Beschlüsse des Präsidiums, soweit in die Rechte eines Mitgliedes (§ 6 der Satzung) unmittelbar eingegriffen wird. Sie entscheidet auch über Beschwerden von Mitgliedern bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit von Wahlen des Präsidiums und der Bezirksvorstände des BTV.</p>	<p>Textanpassung wegen der Verlängerung der Wahlperioden von 2 auf 3 Jahren.</p> <p>Streichung des Satzes, da künftige Änderungen separat beschlossen werden (s. § 12)</p>
<p>§ 24 Kassenprüfer</p> <p>Ein gewählter Ersatz-Kassenprüfer tritt bei Prüfungen an die Stelle eines etwa verhinderten Kassenprüfers. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus und wurde in</p>	<p>§ 24 Kassenprüfer</p> <p>Ein gewählter Ersatz-Kassenprüfer tritt bei Prüfungen an die Stelle eines etwa verhinderten Kassenprüfers. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus und wurde in der</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, da Text doppelt</p>

<p>der Mitgliederversammlung kein Ersatz-Kassenprüfer gewählt oder steht kein gewählter Ersatz-Kassenprüfer mehr zur Verfügung, dann kann das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit einen Ersatz-Kassenprüfer wählen. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.</p> <p>Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer und zwei Ersatz-Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, daß sie die Bücher und Belege geprüft, und ob sie die Vermögensbestände und Kassenführung in Ordnung befunden habe. Ein gewählter Ersatz-Kassenprüfer tritt bei Prüfungen an die Stelle eines etwa verhinderten Kassenprüfers. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus und wurde in der Mitgliederversammlung kein Ersatz-Kassenprüfer gewählt oder steht kein gewählter Ersatz-Kassenprüfer mehr zur Verfügung, dann kann das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher</p>	<p>Mitgliederversammlung kein Ersatz-Kassenprüfer gewählt oder steht kein gewählter Ersatz-Kassenprüfer mehr zur Verfügung, dann kann das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit einen Ersatz-Kassenprüfer wählen. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.</p> <p>Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer und zwei Ersatz-Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung. Jährlich hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Die Kassenprüfer Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, dass sie die Bücher und Belege geprüft, und ob sie die Vermögensbestände und Kassenführung in Ordnung befunden haben.</p> <p>Ein gewählter Ersatz-Kassenprüfer tritt bei Prüfungen an die Stelle eines etwa verhinderten Kassenprüfers. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus und wurde in der Mitgliederversammlung kein Ersatz-Kassenprüfer gewählt oder steht kein gewählter Ersatz-Kassenprüfer mehr zur Verfügung, dann kann das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit</p>	<p>Verpflichtung zur jährlichen Kassenprüfung</p>
---	---	---

<p>Mehrheit einen Ersatz-Kassenprüfer wählen. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.</p>	<p>einen Ersatz-Kassenprüfer wählen. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.</p>	
<p>§ 25 Organe der Bezirke sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung der Bezirke 2. die Bezirksvorstände 3. die Bezirkssportkommission 4. die Bezirksjugendkommission 5. die Kassenprüfer. <p>Die unter Ziff. 4 genannte Bezirksjugendkommission kann bei Bedarf eingerichtet werden.</p>		<p>Text unverändert</p>
<p>§ 26 Die Mitgliederversammlungen der Bezirke</p> <p>Die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Bezirke (Bezirkstage) finden wie die Mitgliederversammlungen des Verbandes alle zwei Jahre statt und müssen jeweils 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Verbandes durchgeführt sein. Die Bezirksvorsitzenden können in den Bezirken auch Mitgliederversammlungen in den Jahren dazwischen einberufen.</p>	<p>§ 26 Die Mitgliederversammlungen der Bezirke</p> <p>Die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Bezirke (Bezirkstage) finden wie die Mitgliederversammlungen des Verbandes alle drei zwei Jahre statt und müssen jeweils mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Verbandes durchgeführt sein. Die Bezirksvorsitzenden können in den Bezirken auch Mitgliederversammlungen in den Jahren dazwischen einberufen. Die Mitgliedsvereine des betreffenden Bezirks sind 21 Tage</p>	<p>Textanpassung wegen der Verlängerung der Wahlperioden von 2 auf 3 Jahren.</p>

<p>Die Mitgliedsvereine des betreffenden Bezirks sind 21 Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbericht des Bezirksvorstandes - Bericht der Kassenprüfer - Entlastung des Bezirksvorstandes - Wahl des Bezirksvorstandes - alle zwei Jahre - - Wahl der Kassenprüfer - alle zwei Jahre - - - Anträge zur Mitgliederversammlung des Verbandes 	<p>vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbericht des Bezirksvorstandes - Bericht der Kassenprüfer - Entlastung des Bezirksvorstandes - Wahl des Bezirksvorstandes - alle drei zwei Jahre - - Wahl der Kassenprüfer - alle drei zwei Jahre - - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung – alle drei Jahre. Dabei sind auch Ersatzdelegierte zu wählen, so dass stets ausreichend Personen für eine Delegiertenversammlung vorhanden sind. - Anträge zur Mitgliederversammlung des Verbandes 	<p>Neu: Wahl der Delegierten</p>
<p>§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung der Bezirke</p> <p>Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in den Bezirken gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung entsprechend, mit der</p>		<p>Text unverändert</p>

<p>Maßgabe, dass die Einberufung durch den Bezirksvorsitzenden erfolgt.</p>		
<p>§ 28 Leitung der Mitgliederversammlungen der Bezirke</p> <p>Die Mitgliederversammlungen der Bezirke werden vom jeweiligen Bezirksvorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung mit Maßgabe, dass die Reihenfolge der Vertretung sich nach der im § 30 festgelegten Reihenfolge richtet.</p>		<p>Text unverändert</p>
<p>§ 29 Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen der Bezirke</p> <p>Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen der Bezirke üben die Mitgliedsvereine des jeweiligen Bezirks entsprechend den Bestimmungen des § 16 dieser Satzung aus. Für Abstimmungen und Wahlen gilt der § 17 dieser Satzung in vollem Umfange.</p>		<p>Text unverändert</p>
<p>§ 30 Bezirksvorstände</p> <p>Die Bezirksvorstände werden von der Mitgliederversammlung der Bezirke für</p>	<p>§ 30 Bezirksvorstände</p> <p>Die Bezirksvorstände werden von der Mitgliederversammlung der Bezirke für drei</p>	<p>Textanpassung wegen der Verlängerung der Wahlperioden von 2 auf 3 Jahren.</p>

<p>zwei Jahre gewählt. Sie bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Bezirksvorsitzenden 2. dem Bezirkssportwart 3. dem Bezirksjugendwart 4. dem Bezirkspressewart 5. dem Bezirks-Schatzmeister 6. dem Bezirksbreitensportwart <p>Die Wahl der Bezirksvorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes, die der übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes der des Präsidiums des Verbandes. Die Ämter zur Ziff. 1-4 müssen, die Ämter zur Ziff. 5 und 6 können bei Bedarf besetzt werden. Aufgaben und Befugnisse der Bezirksvorstände sind in der vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes gelten die Bestimmungen des § 20 dieser Satzung sinngemäß.</p> <p>Ehrenvorsitzende können auf Vorschlag des Bezirksvorstandes von der Mitgliederversammlung der Bezirke gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes. Ehrenvorsitzende haben Sitz im Bezirksvorstand, indessen kein Stimmrecht.</p>	<p>zwei Jahre gewählt. Sie bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Bezirksvorsitzenden 2. dem Bezirkssportwart 3. dem Bezirksjugendwart 4. dem Bezirkspressewart 5. dem Bezirks-Schatzmeister 6. dem Bezirksbreitensportwart <p>Die Wahl der Bezirksvorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes, die der übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes der des Präsidiums des Verbandes. Die Ämter zur Ziff. 1-4 müssen, die Ämter zur Ziff. 5 und 6 können bei Bedarf besetzt werden. Aufgaben und Befugnisse der Bezirksvorstände sind in der vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung geregelt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes gelten die Bestimmungen des § 20 dieser Satzung sinngemäß.</p> <p>Ehrenvorsitzende können auf Vorschlag des Bezirksvorstandes von der Mitgliederversammlung der Bezirke gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes. Ehrenvorsitzende haben Sitz im Bezirksvorstand, indessen kein Stimmrecht.</p>	
---	---	--

<p>§ 31 Ausschüsse und Kommissionen der Bezirke</p> <p>Für die Bildung von Kommissionen auf Bezirksebene gelten die Bestimmungen des § 22 dieser Satzung entsprechend, wobei ihre Zuständigkeit und Zusammensetzung in der Geschäftsordnung geregelt ist.</p>		Text unverändert
<p>§ 32 Kassenprüfer der Bezirke</p> <p>Für die von den Mitgliederversammlungen der Bezirke zu wählenden zwei Kassenprüfern und zwei Ersatz-Kassenprüfer gelten die Bestimmungen des § 24 sinngemäß.</p>		Text unverändert
<p>§ 33 Auflösung des Verbandes</p> <p>Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss kann in jedem Falle nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Bei der</p>	<p>§ 33 Auflösung des Verbandes</p> <p>Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss kann in jedem Falle nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erschiedenen-Mitglieder gefasst werden. Bei der Auflösung oder sonstiger Beendigung</p>	Anpassung an die neuen Bestimmungen des Wahlverfahrens.

<p>Auflösung oder sonstiger Beendigung des Verbandes oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke, fällt das nach Abzug der evtl. Liquidationskosten noch vorhandene Vermögen des Verbandes an das Land Baden-Württemberg mit der Auflage, dass das Land dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar für die Pflege und Förderung des Tennissports.</p>	<p>des Verbandes oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke, fällt das nach Abzug der evtl. Liquidationskosten noch vorhandene Vermögen des Verbandes an das Land Baden-Württemberg mit der Auflage, dass das Land dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar für die Pflege und Förderung des Tennissports.</p>	
<p>§ 34 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Satzungsgemäß beschlossene Ordnungen und später erfolgende Änderungen der Ordnungen treten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Ordnungen mit der Beschlussfassung in Kraft. Beschlossene Ordnungen bzw. Änderungen der Ordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Vereinsregister.</p>		<p>Text unverändert</p>
<p>§ 35 Datenschutz/Datenverarbeitung</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter</p>	<p>§ 35 Datenschutz/Datenverarbeitung</p> <p>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der</p>	<p>Aktualisierter Text wegen der Datenschutz-Grundverordnung.</p>

<p>Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Verbandes, d. h. Vereins-Ansprechpartner und Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.</p> <p>2. Insbesondere werden durch den Verband folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Namen - Vornamen - Geburtsdaten - Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit - Rang/Position im Verein - Leistungsklasse - Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereinsmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. <p>Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Mitgliedsvereinen und im Verband (z. B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die</p>	<p>Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten der Mitglieder des Verbandes, d. h. Vereins-Ansprechpartner und Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.</p> <p>2. Insbesondere werden durch den Verband folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Namen - Vornamen - Geburtsdaten - Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit - Rang/Position im Verein - Leistungsklasse - Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereinsmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. <p>Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Mitgliedsvereinen und im Verband (z. B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die</p>	
---	---	--

<p>vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummern erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.</p> <p>3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).</p> <p>4. Zugang zu den Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.</p> <p>5. Der Verband kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Sportbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche</p>	<p>Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummern erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.</p> <p>3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).</p> <p>4. Zugang zu den Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.</p> <p>5. Der Verband kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Sportbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG und der DS-GVO von den Verbänden oder dem DTB Deutschen Tennis Bund selbständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.</p>	
---	---	--

<p>Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.</p> <p>6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verband erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.</p> <p>7. Von den zur Erfüllung gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennissports, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht</p>	<p>6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verband erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.</p> <p>7. Von den zur Erfüllung gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennissports, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.</p> <p>7. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG und der DS-GVO das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten, • Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, • Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, 	
---	--	--

<p>widersprechen.</p> <p>8. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten, - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten. <p>9. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.</p> <p>10. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1. erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen unmittelbar dem Verband mitzuteilen bzw. im Verbands-Portal zu pflegen.</p> <p>11. Beim Austritt eines Vereins werden sämtliche gespeicherten Daten, auch die personenbezogenen Daten aus den</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten. <p>8. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.</p> <p>9. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1. erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen unmittelbar dem Verband mitzuteilen bzw. im Verbands-Portal zu pflegen.</p> <p>10. Beim Austritt eines Vereins werden sämtliche gespeicherten Daten, auch die personenbezogenen Daten aus den Verzeichnissen gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.</p>	
--	---	--

<p>Verzeichnissen gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt</p>		
--	--	--